



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Berufsrecht unter Mitwirkung des
Ausschusses Verfassungsrecht**

zur Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO

Stellungnahme Nr.: 54/2026

Berlin, im August 2026

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Verfassungsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Winterhoff, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Antje Wittmann, Münster (stellvertretende Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Frederic Geber, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Fiete Kalscheuer, Kiel
- Rechtsanwältin Dr. Maria Marquard, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Sebastian Nellesen, Bonn
- Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Roya Sangi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Ricarda Schelzke, Frankfurt a. M.
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schramm, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Inga Schwertner, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Vorbemerkung

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 1. Dezember 2025 (AnwZ [Brfg] 50/24) hat die berufsrechtliche Diskussion zur Frage der Kanzleipflicht gemäß § 27 BRAO neu entfacht.

Die ganz überwiegende Zahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geht ihrer Berufstätigkeit in festen Räumlichkeiten nach, die diesem traditionellen Kanzleibegriff des BGH-Urteils entsprechen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es eine nicht geringe Zahl von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen gibt, die ihre Tätigkeit in einer Art und Weise ausüben, welche nicht unbedingt die regelmäßige persönliche Präsenz an einem dauerhaft festen Kanzleiort mit entsprechenden Räumlichkeiten und die Beschäftigung nichtanwaltlichen Personals erfordert. Das ist nicht allein durch die fortschreitende Digitalisierung bedingt, sondern ebenso durch die Spezialisierung und Diversifizierung anwaltlicher Tätigkeit, die das traditionelle Berufsbild in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert und zur Entwicklung ganz unterschiedlicher Modelle der anwaltlichen Berufsausübung geführt hat.

Es ist erforderlich, die Bestimmung des § 27 Abs. 1 BRAO diesen veränderten Umständen anzupassen.

Reformvorschlag

§ 27 Abs. 1 BRAO sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Der Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei haben. Kanzlei ist der Ort, an welchem Zustellungen bewirkt werden können und über den der Rechtsanwalt für Mandanten, Gerichte, Behörden und andere am Rechtsverkehr Beteiligte in einer seiner Berufsausübung angemessenen Weise erreichbar ist.“

Begründung

1. Als unabhängiges Organ der Rechtspflege übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf aus. Er unterliegt keiner staatlichen Kontrolle und ist in der Ausübung seines Berufes nur dem Berufsrecht unterworfen. Berufsrechtlich sollte nur das geregelt werden, was im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege notwendig ist.
2. Der Vorschlag übernimmt den Begriff der „Kanzlei“, definiert ihn jedoch neu. Durch die Streichung der Begrifflichkeiten des Einrichtens und des Unterhaltens einer Kanzlei im Gesetzestext wird klargestellt, dass die anwaltliche Berufsausübung nicht zwingend die dauerhafte Vorhaltung einer festen räumlichen und personellen Infrastruktur erfordert, welche dem traditionellen Bild einer Anwaltskanzlei entsprechen. Der Anwalt muss heutzutage an der als Kanzlei angegebenen Adresse nicht anwesend sein, falls nichts anderes vereinbart ist. Durch die Definition der Kanzlei wird allerdings klargestellt, dass es für die anwaltliche Berufsausübung weiterhin einen realen Ort geben muss, ohne den die Ausübung des Anwaltsberufs im Hinblick auf die Funktion als Organ der Rechtspflege nicht sichergestellt ist.

Der Rechtsanwalt bleibt nach diesem Vorschlag verpflichtet, (mindestens) einen realen Ort seiner Erreichbarkeit (Kanzlei) im Bezirk seiner Rechtsanwaltskammer zu begründen und jede Verlegung dieses Ortes der Kammer anzuzeigen. Das bleibt erforderlich, um nötigenfalls Zustellungen außerhalb des beA oder andere Kontaktaufnahmen zu ermöglichen.

Im Übrigen muss der Rechtsanwalt die Voraussetzungen dafür schaffen, dass er in angemessener Weise für die Beteiligten am Rechtsverkehr erreichbar ist. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit bereitet dabei in der praktischen Anwendung keine Schwierigkeiten. Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Möglichkeit schneller Kommunikation via E-Mail oder anderer elektronischer Medien, die inzwischen auch im Verkehr mit den Mandanten üblich ist, kann die Erreichbarkeit des Rechtsanwalts auch ohne Unterhaltung eines Kanzleibetriebes im klassischen Sinne grundsätzlich sichergestellt werden. Maßgebend bleiben immer die Umstände des Einzelfalls und der Sinn und Zweck der Bestimmung unter Beachtung der sonstigen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts. Nach dem Reformvorschlag bestimmt sich die angemessene Art der Erreichbarkeit nicht zuletzt nach den Umständen des konkreten Kanzleibetriebes im Einzelfall. Damit wird ein hohes Maß an Flexibilität erreicht, ohne die allgemeinen anwaltlichen Berufspflichten auszuhöhlen oder gar zu entwerten. In dem Rahmen und den Grenzen der Pflichten, die ihm das Berufsrecht auferlegt, entscheidet der Rechtsanwalt in eigener Verantwortung darüber, wie er die Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeit gestaltet. Beispielsweise genügt es bei einem auf das IT-Recht spezialisierten Rechtsanwalt, der im Wesentlichen nur beratend für einen begrenzten Kreis von Stammmandanten tätig ist, wenn er seiner Tätigkeit in berufsrechtskonformer Weise ohne Personal und mit rein elektronischer Aktenführung ausschließlich via Notebook und Telefon in den als Kanzlei angegebenen oder anderen Räumen, etwa seiner Wohnung, nachgeht und geeignete Besprechungsräume erforderlichenfalls von Fall zu Fall vorübergehend anmietet.

Die Lockerung der Kanzleipflicht wäre auch eine Erleichterung für die inzwischen mehr als 20.000 Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung (BRAK-Mitgliederstatistik zum 01.01.2026), die ihrer anwaltlichen Tätigkeit außerhalb des Syndikusverhältnisses in erheblicher Zahl nur in geringfügigem Umfang nachgehen, aber ihre Erreichbarkeit zum Schutz ihrer Privatsphäre nicht durch Offenlegung ihrer Privatanschrift sicherstellen wollen. Bestehende

Unsicherheiten in der Anwaltschaft über den erforderlichen Standard würden damit geklärt.

3. Mit dem anerkannten Gemeinwohlziel einer geordneten Rechtspflege ist eine Lockerung der Kanzleipflicht zu vereinbaren. Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und müssen sich dem Wettbewerb auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt stellen, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Sie haben also grundsätzlich ein Interesse daran, vom rechtsuchenden Publikum wahrgenommen zu werden. Die überwiegende Mehrheit wird deshalb erwartungsgemäß weiterhin einen Kanzleibetrieb im herkömmlichen Sinne aufrechterhalten; für die Anwaltsnotariate bleibt die Aufrechterhaltung einer festen Geschäftsstelle als Amtssitz des Notars bzw. der Notarin ohnehin verpflichtend. Die Befürchtung, durch die Beseitigung der Kanzleipflicht im herkömmlichen Sinne werde der Zugang des rechtsuchenden Publikums zum Recht erschwert, ist deshalb unbegründet. Ganz abgesehen davon zeigt die tägliche Erfahrung der letzten Jahre, dass der Erstkontakt von Mandanten zum Rechtsanwalt ganz überwiegend und mit weiterhin steigender Tendenz über das Telefon oder die Internetseite der Kanzlei erfolgt, und zwar inzwischen über alle Altersgrenzen hinweg. Wer heute den passenden Rechtsanwalt für seine Angelegenheit sucht, beschafft sich die erforderlichen Informationen in den seltensten Fällen durch den persönlichen Besuch in einer Kanzlei, sondern sucht im Netz nach einem geeigneten Rechtsanwalt oder folgt Empfehlungen aus dem Bekanntenkreis.

Im Übrigen sind Rechtsanwälte anders als Notare (§ 15 BNotO) nicht dazu verpflichtet, ihre Rechtsdienstleistungen dem breiten Publikum, also quasi jedermann anzubieten. Abgesehen von §§ 48 ff. BRAO besteht auch keine grundsätzliche Verpflichtung zur Mandatsübernahme. Jeder Rechtsanwalt kann selbst darüber entscheiden, welche Mandate er bearbeiten will. Er ist frei darin, z.B. nur Mandate aus einem bestimmten Rechtsgebiet zu bearbeiten und seine Rechtsdienstleistungen auch nur einem begrenzten Personenkreis anzubieten. Es gibt keinen sachlich rechtfertigenden Grund dafür, einem Rechtsanwalt in solchen Fällen die Unterhaltung eines Kanzleibetriebes im bisherigen Sinn abzuverlangen, solange der Rechtsanwalt die Anforderungen an eine Kanzlei

entsprechend dem Reformvorschlag erfüllt und seinen sonstigen berufsrechtlichen Pflichten nachkommt.

Mandate, die der Anwalt annehmen muss (§§ 48 ff. BRAO), werden heutzutage in der Regel nicht über einen persönlichen Erstkontakt in Büroräumen des Anwalts erteilt.

4. Die Aufgabe des bisherigen Kanzleibegriffs im Rahmen einer Neufassung des § 27 Abs. 1 BRAO macht es nicht erforderlich, in diese Bestimmung besondere Regelungen zur Verschwiegenheit, zur Aufbewahrung von Akten o.ä. aufzunehmen. Diese Pflichten ergeben sich bereits zwanglos aus dem sonstigen Berufsrecht. Die Wahrung des Mandantengeheimnisses gehört zu den in § 43a BRAO normierten Grundpflichten des Rechtsanwalts. Seine Einhaltung erfordert nicht zwingend die dauerhafte Vorhaltung von Räumlichkeiten, die dem überkommenen Kanzleibegriff entsprechen.

Ebenso wenig führt die Aufgabe des bisherigen Kanzleibegriffs zu einer Aufweichung des strafprozessualen Beschlagnahmeschutzes. § 97 Abs. 2 Satz 1 StPO setzt nur voraus, dass sich die dem Beschlagnahmeverbot unterliegenden Gegenstände im Gewahrsam der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Person befinden, nicht dagegen das Vorhandensein bestimmter Kanzleiräume.

5. Gegen die Abschaffung des herkömmlichen Kanzleibegriffs bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Reformvorschlag liberalisiert eine bisher bestehende Berufsausübungsregelung, die ihrerseits unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich zumindest nicht unbedenklich erscheint.

Folgeänderungen

Bei Umsetzung des Reformvorschlages wären Folgeänderungen in der BRAO erforderlich:

- a) § 14 Abs. 3 Nr. 1 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„nicht binnen drei Monaten, nachdem die Pflicht hierzu entstanden ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei errichtet.

- b) bei § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO bietet es sich an, die Vorschrift zu streichen. Alternativ könnte sie wie folgt neu gefasst werden:

„2. länger als zwei Wochen nicht erreichbar im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz, letzter Halbsatz BRAO ist.“

- c) angesichts der wesentlich liberaleren Definition der Kanzlei erscheint eine weitere Ausfüllung des Begriffs in der Berufsordnung nicht erforderlich. § 59a Abs. 2 Nr. 1g) BRAO erhält daher folgende Fassung:

„Kanzleipflicht und Pflichten bei der Errichtung weiterer Kanzleien und Zweigstellen,“

Weitere Folgeänderungen in der BRAO sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Eine Lockerung der bisherigen strengen Kanzleipflicht ist geboten. Sie ist möglich, ohne die Grundpflichten der anwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen. Auch mit dem Gemeinwohlinteresse einer geordneten Rechtspflege ist sie zu vereinbaren. Eine Erschwerung des Zugangs des Publikums zum Recht ist nicht zu befürchten, zumal die große Mehrheit der Rechtsanwälte weiterhin einen herkömmlichen Kanzleibetrieb unterhalten wird.

Verteiler

- Bundesverfassungsgericht
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppe Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer
- Landesministerien und Senatsverwaltungen des Innern
- Landesdatenschutzbeauftragte
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Verdi
- Gewerkschaft der Polizei
- Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB
- Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
- stiftung neue verantwortung e.V.
- Deutsches Institut für Menschenrechte
- Gesellschaft für Freiheitsrechte
- Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

- Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder der Ausschüsse Berufsrecht und Verfassungsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- NJW
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Süddeutsche Zeitung
- Berliner Verlag GmbH
- Hamburger Abendblatt
- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Juris Newsletter
- JurPC
- Heise
- LTO
- JUVE
- Neue Zürcher Zeitung
- Frankfurter Rundschau
- Zeit
- beck-online
- Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
- Die Öffentliche Verwaltung